



# **Stadtkapelle Nürtingen e.V.**

## **SATZUNG**

**der**

## **Stadtkapelle Nürtingen e.V.**

**2. Eingetragene Fassung vom 27.01.2017**

# **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **§ 1 Name, Sitz, Gliederung**

1. Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Nürtingen e.V.“  
Die Stadtkapelle Nürtingen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen.
3. Der Gesamtverein untergliedert sich in:
  - a. Blasorchester
  - b. Turmbläser
  - c. Gruppierungen der Nachwuchsausbildung

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverband Esslingen e.V. und damit zugleich Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e.V. (BDBV) und des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Blasmusikverbandes Esslingen e.V..
3. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Er sieht sich in der Tradition und als Fortführung der am 16. November 1851 in Nürtingen gegründeten Stadtkapelle. Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch:
  - a. Regelmäßige Übungsabende
  - b. Veranstaltung von Konzerten
  - c. Durchführung des traditionellen Turmblasens vom Turm der Stadtkirche
  - d. Ausbildung und Förderung Jungmusikern
  - e. Mitwirkung bei weltlichen und religiösen Veranstaltungen kultureller Art
  - f. Mitwirkung bei städtischen Veranstaltungen kultureller Art
  - g. Mitwirkung im Städtepartnerschaftlichem Kulturaustausch
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.
- 6.a. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder, die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, können hierfür durch entsprechenden Gesamtvorstandsbeschluss unter Berücksichtigung der Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.
- b. Abweichend davon erhalten Mitglieder, welche in der Jugendausbildung als Lehrkräfte tätig sind, eine angemessene entgeltliche Entschädigung.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
2. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Natürliche Mitglieder müssen das 7. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Eintritt**

1. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Minderjährige müssen die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.
3. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand endgültig nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Ein Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft ist auf Antrag gegenüber dem Vorstand des Vereins möglich. Ziffer 2 und 3 gilt entsprechend
6. Ein aktiver Musiker hat spätestens drei Monate nach Aufnahme seiner musikalischen Tätigkeit einen Aufnahmeantrag als aktives Mitglied zu stellen bzw. aus einer bestehenden passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft zu wechseln.
7. Ein aktives Mitglied, welches seine Tätigkeit nicht nur vorübergehend beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied.
8. Der Status der Mitglieder ist jährlich zu überprüfen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste (§7 Ziffer 2).
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Bis zum Ende des Geschäftsjahres bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Nach erfolgter Austrittserklärung ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben. § 6 Ziffer 7 findet entsprechend Anwendung.
- 3.a. Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins nach innen oder außen schädigen, können durch den Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.
- b. Vereinsmitglieder, die Mitglieder von Vereinen oder Parteien, nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder sonstigen Organisationen sind, welche durch Rechtsprechung anerkannt verfassungswidrig oder antidemokratisch sind oder deren Interessen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, können durch den Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.

- c. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Rechtfertigungsgründe werden vom Gesamtvorstand beraten. Der auf diese Beratung folgende Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
  - d. Die ausgeschlossenen Mitglieder können beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten endgültig entscheidet. Für diese Entscheidung ist eine einfache Mehrheit notwendig. Das Mitglied ist durch einen eingeschriebenen Brief zur Hauptversammlung zu laden. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.
  - e. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds durch den Gesamtvorstand ist das betreffende Mitglied bis zur endgültigen Entscheidung von allen Vereinsaktivitäten ausgeschlossen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben nach Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Ein Mitglied darf nicht an Beratungen und Abstimmungen über Angelegenheiten teilnehmen, die ihm selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
4. Als Mitglied des Gesamtvorstandes ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.
5. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe des Zweckes und der Gründe, muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.
6. Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied, ist dieses gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig.
7. Alle anfallenden Reparaturen an vereinseigenen Instrumenten, welche zum Gebrauch zur Verfügung gestellt sind, sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen. Details regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

- 1.a. Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser ist im 1. Quartal, bei unterjährigem Eintritt zumindest innerhalb von vier Wochen nach Eintritt zu entrichten.
  - b. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung entsprechend der Bedürfnisse des Vereins festgesetzt.
  - c. Der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr wird zeitanteilig nach dem Eintrittsdatum festgesetzt. Bei Eintritt bis zum 30.6 des Jahres ist der volle, bei Eintritt nach dem 1.7. des Jahres ist der halbe Beitrag zu bezahlen.
2. Mitglieder, die einen Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können durch den Gesamtvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. § 5 Ziffer 3d gilt entsprechend.
  3. Der Gesamtvorstand kann in geeigneten Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Ehrungen**

Form und Inhalt der Ehrungen werden durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes unter Anlehnung an die Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Esslingen e.V. sowie den Erfordernissen entsprechend festgelegt.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglieder, die sich bezüglich der Blasmusik oder bezüglich des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **III. Vereinsorgane**

### **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

### **§ 11 Die Hauptversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Hauptversammlung
2. Die Hauptversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und zwar spätestens im Januar des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Benachrichtigung der Mitglieder durch E-Mail mit Lesebestätigung unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge des Gesamtvorstandes sind bis zur Hauptversammlung möglich.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung wird im Interesse des Vereins auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder im Fall des § 6 Ziffer 5 unter Angabe der verlangten Tagesordnung einberufen. Für die Einberufungsform und Einberufungsfrist gilt Ziffer 3.
5. Die Hauptversammlung leitet der Sprecher des Vorstands oder eines der weiteren Vorstandsmitglieder. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
6. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a. die Entgegennahme der Geschäftsberichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - b. die Entgegennahme des Berichtes der Kassen-/Inventarprüfer
  - c. die Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d. die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes nach §13
  - e. die Wahl von zwei Kassen-/Inventarprüfern
  - f. die Wahl des Wahlausschusses

- g. die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes nach vorherigem fristgerechtem Antrag.
  - h. die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder sowie für juristische Personen
  - j. Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes, welche dieser zur Beschlussfassung an die Hauptversammlung verwiesen hat.
  - k. Änderungen der Satzung, wobei darauf in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss
  - l. die Auflösung des Vereines
- 7.a. Zum Tagesordnungspunkt Wahlen wird von den anwesenden Mitgliedern ein Wahlausschuss gewählt, welcher die Wahlen bei der Hauptversammlung leitet.
- b. Dieser Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern. Sollte bei der Wahl ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen werden und diesen Vorschlag annehmen, so scheidet das betreffende Mitglied aus dem Wahlausschuss aus. Die Versammlung hat einen Nachfolger zu wählen.
  - c. Der Wahlausschuss entscheidet bei nicht eindeutig gekennzeichneten Stimmzetteln mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit des abgegebenen Stimmzettels und stellt das Wahlergebnis fest.
  - d. Anstelle des Wahlausschuss kann nach vollständiger Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Zustimmung der Hauptversammlung der Vorstand (§12) treten.

## § 12 Der Vorstand

Vorstand nach §26 BGB:

- 1.a. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis maximal fünf gleichberechtigten Personen, darunter immer dem Vorstand Musik, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand Verwaltung.
  - b. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter.
  - c. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist nicht beschränkt.
  - d. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Hauptversammlung beschlossen.
  - e. Der Vorstand wird durch Wahl in der Hauptversammlung bestellt.
  - f. Personalunion ist unzulässig.
2. Willenserklärungen können gegenüber jedem Mitglied des Vorstandes abgegeben werden.

## § 13 Der Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem unter §12 beschriebenen Vorstand sowie minimal 7 bis maximal 10 durch die Hauptversammlung gewählte Ausschussmitglieder.
  - 2. Die Anzahl der Gesamtvorstandsmitglieder muss eine ungerade sein und wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
  - 3. Jedes Gesamtvorstandsmitglied verfügt über ein einfaches Stimmrecht
  - 4. Dem Gesamtvorstand gehören folgende Funktion, repräsentiert durch die Gesamtvorstandsmitglieder, an:
    - a) Vorstand gem. § 12 der vorliegenden Satzung
    - b) Schriftführung
    - c) Inventarverwaltung
    - d) Notenverwaltung
    - e) Presse- & Öffentlichkeitsarbeit
    - f) Jugendleitung
    - g) Projektbetreuung
    - h) Beisitzung 1-4
- 5.a. Die Geschäfte des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Gesamtvorstand geführt. Er berät unterstützt und kontrolliert den Vorstand bei der Durchführung von dessen Geschäften.

- b. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- 6.a. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wechselseitig erfolgt die Neuwahl zwischen dem Vorstand Musik, Vorstand Finanzen, dem Jugendleiter, dem Inventarverwalter und dem Vorstand Verwaltung, dem Schriftführer, dem Notenwart, dem Pressewart und dem Projektbetreuer. Zusätzliche Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden ebenso wechselseitig auf zwei Jahre gewählt.
  - b. Eine Amtsenthebung ist nur in den Fällen des § 5 Ziffer 3 a, b und nur durch die Hauptversammlung möglich.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung neu zu besetzen. Entschieden der Gesamtvorstand, eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchführen zu lassen, verkürzt sich die Amtsdauer nach Ziffer 3 entsprechend.
  8. Der Sprecher des Vorstands, oder wenn dieser verhindert ist, ein weiteres Vorstandsmitglied, leiten die Sitzungen des Gesamtvorstandes und berufen diese nach Bedarf unter Mitteilung einer Tagesordnung ein. Die Frist der Einberufung soll in der Regel eine Woche betragen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Gesamtvorstandes unter Darlegung der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.
  9. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  10. Bei Bedarf können weitere sachkundige Personen als Berater ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

#### **§ 14 Protokollführung**

Über alle Sitzungen der Vereinsorgane ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Bei Verhinderung des Schriftführers kann die Niederschrift durch ein anderes, vom jeweiligen Organ zu bestimmendes, Mitglied ersetzt werden. Die Niederschriften sind von einem Mitglied des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 15 Kassenführung**

1. Die Kassengeschäfte werden durch den Vorstand Finanzen erledigt. Er ist in Abweichung von § 12 Ziffer 1b berechtigt:
  - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und darüber Bescheid auszustellen.
  - b. Zahlungen für den Verein zu leisten
  - c. alle die den Vorstand Finanzen betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand Finanzen fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der nach Prüfung durch die Kassen-/Inventarprüfer der Hauptversammlung im Rahmen seines Geschäftsberichtes vorzulegen ist.

#### **§ 16 Allgemeine Bestimmungen für Abstimmungen und Wahlen**

1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Alle Abstimmungen werden offen abgehalten. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, muss diesem Antrag mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht.

3. Es kann mit Ja, Nein oder mit Enthaltung gestimmt werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei einer Wahl mit mehreren Bewerbern ist nur eine positive Kennzeichnung möglich.
4. Bei Abstimmungen ist die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen können nur durch den Beschluss der Hauptversammlung, welcher eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, vorgenommen werden.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt.
7. Erhält bei mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Besteht nach dieser Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 17 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsbereiche des Vorstandes und des Gesamtvorstandes regelt. Diese ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Änderungen innerhalb der Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss der Hauptversammlung möglich.
2. Innerhalb der durch Geschäftsordnung festgelegten Bereiche können von den Bereichsleitern Aufgabenverteilungspläne erstellt werden, welche der Hauptversammlung bekannt zu geben sind.
3. Die aktiven Mitglieder des Orchesters sind befugt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der Rechte und Pflichten der aktiven Musiker festgeschrieben sind
4. Die Vorstandschaft kann eine Geschäftsordnung erlassen, welche die Organisation und Tätigkeit der Nachwuchsausbildung festsetzt.
5. Der Gesamtvorstand kann bezüglich der Rechte und Pflichten im Hinblick auf vereinseigenes Eigentum, welches den Mitgliedern zur Verfügung gestellt ist, eine Benutzungsordnung erlassen, welche in ihrer jeweiligen Fassung an der Hauptversammlung bekannt zu geben ist.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 18 Geschäftsjahr, Fristen**

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
2. Für Fristberechnung ist der auf die Absendung folgende Tag maßgeblich.

### **§ 19 Kassen-/Inventarprüfer**

1. Die von der Hauptversammlung zu wählenden Kassen-/Inventarprüfer, müssen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder stammen und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Kassen-/Inventarprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und insbesondere den Kassenabschluss sachlich und rechnerisch, sowie den Bestand und Verbleib von Vereinseigentum anhand der Inventarlisten. Die Prüfung der Kasse und der



Inventarlisten bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Inventargeschäfte beantragen die Kassen- und Inventarprüfer die Entlastung des Vorstands Finanzen und des Inventarverwalters.
4. Die Kassen-/Inventarprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Vorstand Finanzen und den Inventarverwalter mindestens eine Woche vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 20 Auflösung des Vereines, Änderung des Zwecks**

1. Die anwesenden Mitglieder müssen mit Zweidrittelmehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Nürtingen, mit der Bestimmung, es im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecken zu verwenden.

## **§ 21 Datenschutz**

Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereines zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 27.01.2017 beschlossene 2. Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen in Kraft. Diese 2. Fassung der Satzung basiert auf der 1. eingetragenen Satzung der Stadtkapelle Nürtingen vom 05. Mai 2007.

Nürtingen, den 27.01.2017

Sascha Schröter  
Vorstand Musik

Susanne Scheufele  
Vorstand Finanzen

Philipp Krämer  
Vorstand Verwaltung